

Vertragsbedingungen des EWE Konzerns für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Allgemeinen Werkvertragsleistungen

1 Geltungsbereich, Rangfolge

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen von Allgemeinen Werkvertragsleistungen werden Inhalt aller Bestellungen des Auftraggebers (AG), wenn der AG Lieferungen und Leistungen mittels eines Werkvertrages bestellt, der kein Bauvertrag ist und sich auch nicht auf die Planung eines Bauwerkes bezieht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder der AN in Schreiben, etwa in einer Auftragsbestätigung, auf sie hinweist. Sie gelten nur, wenn der AG ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 1.2 Vertragsgrundlage sind in nachstehender Reihenfolge:
 - die Bestimmungen eines zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbarten Vertragstextes,
 - die Bestimmungen der Bestellung,
 - diese Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Allgemeinen Werkvertragsleistungen.

2 Angebot

- 2.1 Der AN hat sich bei Angeboten exakt an die Anfrage des AG zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2 Angebote des AN erfolgen kostenlos. Kostenvorschläge des AN werden nur bei besonderer Vereinbarung vergütet.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen des AG erfolgen per E-Mail. Ausreichend ist die Übermittlung der Bestellung per E-Mail, aus der sich der Besteller (auch ohne Unterschrift) eindeutig ergibt. Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom AG ausdrücklich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen. Der AN darf von der Bestellung nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung oder Zustimmung in Textform (E-Mail) vom AG abweichen.
- 3.2 Der Vertrag kommt grundsätzlich durch den Zugang des Angebotes des AN (Angebot) und die Bestellung des AG (Annahme) zustande. Hat der AG in seiner Bestellung Änderungen an dem Angebot des AN vorgenommen, kommt der Vertrag mit dem wechselseitigen Zugang der Bestellung (Angebot) und der Bestätigung des AN (Annahme) zustande, spätestens aber mit Beginn der Leistungsausführung durch den AN.
- 3.3 Abweichend von Ziff. 3.2 kommt der Vertrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit dem Zuschlag zustande.

4 Leistungsumfang

- 4.1 Der AN ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Berufsgenossenschaftliches Regelwerk, mit Vorschriften, Regeln und Informationen), sämtliche einschlägigen technischen Vorschriften, DIN- und VDE-Bestimmungen sowie DVGW-Regelwerke bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Dazu gehört gegebenenfalls die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel. Über erkennbar werdende mögliche Widersprüche zwischen den einzelnen Regelwerken wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren. Im Grundsatz gilt die Bestimmung, welche den weitergehenden Arbeitsschutz sicherstellt. In Zweifelsfällen werden sich AN und AG beraten und nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung abstimmen. Gelingt eine solche Lösung nicht, entscheidet der AG.
- 4.2 Insbesondere unterweist der AN sein Personal im Rahmen der gesetzlich festgelegten Anforderungen in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes allgemein (allgemeine Sicherheitsunterweisung spätestens alle 12 Monate) und spezifisch für die vor Ort/im Einflussbereich des AG vertraglich durchzuführenden Tätigkeiten und dokumentiert dies.
- 4.3 Der AG behält sich vor, dem AN eine Ansprechperson für die Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu nennen, wenn der AN Tätigkeiten im Einflussbereich des AG (z.B. Baustellen, Betriebsgelände, Gebäuden, Netzen) durchführt. Diese steht dem AN für die verpflichtende gegenseitige Kommunikation und Koordinierung im Arbeits- und Gesundheitsschutz (bspw. der Erläuterung der spezifischen Gefährdungen, die im Einflussbereich des AG auftreten können) zur Verfügung. Der AN verwendet ausschließlich geeignete (mindestens die vom AG vorgeschriebenen) und geprüfte Arbeitsmittel und prüft diese regelmäßig entweder in gesetzlichen Fristen oder kürzeren vom AN (ggf. die vom AG) oder vom AG festgelegten Fristen entsprechend BetrSichV oder Empfehlungen des Herstellers. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind, soweit einschlägig, nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, CE- Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern.

- 4.4 Der AN stellt sicher, dass sein Personal für die vertraglich durchzuführenden Tätigkeiten mindestens die nach seiner Gefährdungsbeurteilung festgelegte persönliche Schutzausrüstung (PSA) trägt. Daneben hat der AG das Recht, die zu verwendende PSA festzulegen. Die PSA wird regelmäßig entweder in gesetzlichen Fristen oder vom AN oder vom AG festgelegter kürzerer Fristen entsprechend BetrSichV und Empfehlungen des Herstellers geprüft.
- 4.5 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, führt der AN eine arbeitsmedizinische Vorsorge für sein Personal durch.
- 4.6 Der AN benennt gesetzlich vorgeschriebene beauftragte Personen im Arbeits- und Gesundheitsschutz (bspw. Ersthelfer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt). Er trägt dafür Sorge, dass die erforderlichen Personen bei den auszuführenden Tätigkeiten ausreichend vorhanden sind (bspw. Ersthelfer auf Baustellen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator).
- 4.7 Der AN ist verpflichtet, sich vor Abgabe seines Angebotes ein Bild über die äußeren Umstände, insbesondere über den Ort der Leistungserbringung, zu machen.
- 4.8 Der AN hält ein dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem aufrecht. Der AG und von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, die Leistungsorte des AN für Qualitätsaudits zu betreten. Der AG wird bei der Überprüfung die Prozesse des AN nicht unangemessen stören.
- 4.9 Für den Fall, dass der AN aus Gründen objektiver oder vertraglich vereinbarter Sachnotwendigkeit die jeweilige Leistung in den Geschäftsräumen des AG erbringt, sind sich die Vertragsparteien einig, dass der AN sowie dessen Mitarbeiter und Subunternehmer im Sinne der arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen
 - nicht in den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers eingegliedert sind,
 - die für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlichen Organisationsabläufe eigenständig aufstellen,
 - innerhalb ihrer Leistungserbringung gemäß den Regelungen des jeweiligen Vertrages keinen Weisungen durch den Auftraggeber unterliegen.

5 Änderungen

- 5.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen) zu verlangen. Dieses Recht gilt auch für Beschleunigungsmaßnahmen. Das Anordnungsrecht gemäß Ziffer 5.6 gilt für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und für Beschleunigungsmaßnahmen nicht, wenn die Ausführung dem AN unzumutbar ist.
- 5.2 Wenn der AN der Auffassung ist, dass die Ausführung der Änderung dem AN unzumutbar ist, hat der AN dies dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG mit detaillierter Begründung mitzuteilen.
- 5.3 Der AN hat dem AG ferner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist.
- 5.4 Das Angebot ist vom AN unter Berücksichtigung der Regelungen nach Ziffer 5.8 und Ziffer 5.9 zu erstellen, entsprechende Belege sind auf Verlangen des AG vorzulegen, Einzelheiten auf Verlangen des AG zu erläutern.
- 5.5 Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Verzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Vereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.
- 5.6 Der AN darf eine Änderung nicht ausführen, solange der AG nicht ausdrücklich mit dem AN eine Preisvereinbarung getroffen hat. Im Interesse einer störungsfreien Abwicklung gilt jedoch: Legt der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG kein Angebot und/oder erzielen die Parteien binnen 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG keine Einigung, kann der AG die Ausführung einer Änderung schriftlich oder in Textform anordnen. Der AG ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn Einigungsgespräche gescheitert sind, jederzeit, auch vor Ablauf der vorgenannten Frist, berechtigt, Änderungen anzuordnen, auch wenn noch keine Preisvereinbarung getroffen ist. Der AN verpflichtet sich im Falle der Anordnung durch AG, die angeordneten Leistungen unverzüglich auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.
- 5.7 Unterlässt der AN die schriftliche Ankündigung der Mehrkosten oder führt der AN eine Änderung aus, bevor der AG mit dem AN ausdrücklich eine Preisvereinbarung getroffen hat, oder der AG die Ausführung der Leistungen angeordnet hat, erhält der AN für die Änderung keinerlei Vergütung, es sei denn, die sofortige Ausführung war aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich. Die Formvorschriften dieser Klausel sind also Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung von Änderungen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die sofortige Ausführung der Änderung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich war, z. B. bei

Vertragsbedingungen des EWE Konzerns für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Allgemeinen Werkvertragsleistungen

- Notmaßnahmen oder wenn die Anzeige unverschuldet unterblieben ist.
- 5.8 Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach vereinbarten Preisen, sind solche nicht vereinbart, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessen gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagsatz von 5 Prozent.
- 5.9 Für den AG tätige Personen sind ohne ausdrückliche und schriftliche Vollmacht nicht befugt, für den AG Änderungen und Erweiterungen oder Ergänzungen des Auftrages anzuordnen. Solche vertragsändernden Anordnungen können nur von der zuständigen Stelle des AG getroffen werden.

6 Ausführung

- 6.1 Der AN hat die Bestellung, sämtliche zur Bestellung gehörende Unterlagen ebenso wie nachträglich übermittelte Unterlagen oder inhaltliche Vorgaben des AG unverzüglich nach Übermittlung auf Fehler, Unklarheiten oder Ungeeignetheit zu überprüfen. Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, wird er dem AG diese Bedenken unverzüglich - möglichst vor Ausführung - in schriftlicher Form mit Begründung mitteilen und Änderungsvorschläge unterbreiten, soweit diese den Auftragsumfang des AN betreffen.
- 6.2 Die Zustimmung des AG zu Unterlagen oder Arbeiten des AN entbinden den AN nicht von seiner Haftung für die Richtigkeit und Brauchbarkeit der von ihm erstellten Unterlagen und seiner Leistungen.
- 6.3 Der AN übermittelt unverzüglich nach Leistungserbringung die erforderlichen Tätigkeitsnachweise und Abrechnungsnachweise wie Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw. an den jeweiligen Ansprechpartner.

7 Subunternehmer

- 7.1 Der AN ist nicht berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, es sei denn, der AG hat dem vorab nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den AN ausdrücklich zugestimmt. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des AG nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den AN.
- 7.2 Setzt der AN Subunternehmer ein, sind dem AG auf Verlangen alle erforderlichen Bescheinigungen des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft des Subunternehmers zu übergeben. Der AN hat dem Subunternehmer alle vom AN übernommenen Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN versichert, dass auch das Subunternehmen den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt sowie einschlägige tarifvertragliche Bestimmungen einhält.
- 7.3 Der AN hat sicherzustellen, dass eingesetzte Subunternehmer die ihnen übertragenen Leistungen nicht weitervergeben, es sei denn, der AG hat nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den AN vorab ausdrücklich zugestimmt.
- 7.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alles Erforderliche zu tun oder zu unterlassen, damit der AN sowie dessen Arbeitnehmer oder Subunternehmer nicht in den Geschäftsbetrieb eingegliedert werden, die Organisationsabläufe eigenständig aufstellen und keine arbeits-, steuer- oder sozialversicherungsrechtlich relevanten Weisungen durch den Auftraggeber erfolgen. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insb. Arbeitssicherheit.

8 Personal

- 8.1 Der AN hat die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Der AG hat keine Weisungsbefugnis. Ausgenommen sind erforderliche Weisungen zur Einhaltung der betrieblichen Ordnung und der Sicherheit, insb. Arbeitssicherheit. Der AN hat qualifiziertes Personal einzusetzen.
- 8.2 Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, Nachweise über die Qualifikation des eingesetzten Personals vorzulegen. Die Parteien werden sicherstellen, dass die Mitarbeiter des AN auf dem Betriebsgelände des AG ausschließlich dem Direktionsrecht des AN unterstehen.
- 8.3 Soweit in der Bestellung nicht abweichend geregelt, müssen alle Arbeiten unter der Leitung und Aufsicht einer für den AN vor Ort anwesenden vertretungsberechtigten und verantwortlichen Person, wie z.B. Fachbauleiter, Projektleiter, Arbeitsverantwortlicher (nachfolgend als „verantwortliche Person“ bezeichnet), durchgeführt werden. Der AN hat die verantwortliche Person und ihren Vertreter dem AG unverzüglich, spätestens aber 5 Arbeitstage vor Arbeitsaufnahme zu benennen.
- 8.4 Die verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen, um Anweisungen des AN zu verstehen und an die von dem Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräfte in einer für diese verständlichen Sprache weitergeben zu können.

- 8.5 Der AN hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des AN zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson auf dem Betriebs- / Baustellengelände bzw. an der Baustelle anwesend und ständig erreichbar sein.
- 8.6 Der AG kann eine Unterbrechung der Arbeiten anordnen, wenn dies, z.B. aufgrund einer Missachtung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr erforderlich ist.
- 8.7 Der AG ist bei Vorliegen von wichtigen Gründen berechtigt, den Austausch von Personal des AN zu verlangen. Der AN muss das Personal daraufhin unverzüglich entfernen und verpflichtet sich in einem solchen Fall, unverzüglich neues Personal zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Unzuverlässigkeit oder fehlender Qualifikation oder bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Sicherheitsaspekte (etwa Alkohol- oder Drogenkonsum etc.) vor.
- 8.8 Der AN hat seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Urlaubskassenbeiträgen nachzukommen und gibt auf Aufforderung des AN hierüber eine ausdrückliche Erklärung ab. Der AN wird für die zu erbringenden Leistungen kein Personal einsetzen, welches unter Missachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften, wie beispielsweise des Ausländergesetzes, oder in sonstiger Weise illegal und unter Verstoß gegen zwingendes Recht, beschäftigt wird. Der AN versichert insbesondere, dass Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) zu beachten und seinen Mitarbeitern den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. nach dem Mindestlohngesetz des betreffenden Bundeslandes bzw. den für seine Branche gesetzlich geltenden Mindestlohn zu zahlen und einschlägige tarifvertragliche Bestimmungen einzuhalten. Sind mehrere der vorgenannten Mindestentgelte einschlägig, so ist die für die Beschäftigten des AN jeweils günstigste Regelung maßgeblich. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend vertraglich zu verpflichten, insbesondere hat der AN mit dem betreffenden Subunternehmen zu vereinbaren, dass dieser seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns des jeweiligen Bundeslandes des AG bezahlt bzw. seinen Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung für die jeweilige Leistung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt (Tariflohn), einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt bezahlt bzw. seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn gem. Mindestlohngesetz (insb. § 1 Abs. 2, 3 MiLoG) bezahlt. Sind mehrere der vorgenannten Mindestentgelte für den Subunternehmer einschlägig, so ist die für die Beschäftigten des Subunternehmers jeweils günstigste Regelung maßgeblich. Der AN ist verpflichtet, die den Subunternehmer treffenden Pflichten zur Einhaltung des Mindestentgelts bzw. der Einhaltung der tarifvertraglichen Bestimmungen zu überwachen. Verstößt der AN oder ein von ihm eingesetzter Subunternehmer gegen die in Ziff. 8.8 dieser Vertragsbedingungen genannten Vorgaben zu Mindestentgelten, ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 8.9 Der AG ist berechtigt, aktuelle Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns und der Einhaltung der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze (insbesondere NTVerG bzw. BremTiVG) sowie tarifvertraglicher Vorgaben zu verlangen und entsprechende Kontrollen durchzuführen. Dabei ist ihm Einsicht insbesondere in Aufzeichnungen und Belege über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte, in Arbeitsverträge sowie in die zwischen dem AN und dem Subunternehmer abgeschlossenen Verträge und in sonstige Unterlagen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden (insb. Meldeunterlagen, Bücher, sonstige Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen), zu gewähren. Der AG ist außerdem berechtigt, die Beschäftigten des AN zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der AN ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der AN ist verpflichtet, für den AG vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen bereitzuhalten und diese auf Verlangen unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom AG gesetzten Frist am Sitz des AG zur Prüfung vorzulegen. Für den Fall, dass die vorgenannten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorhanden sind, setzt der AN den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis. Legt der AN Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor oder verweigert der AN im Rahmen einer Kontrolle die Einsicht in die vorgenannten Unterlagen oder weist der AN seine Beschäftigten nicht auf die Möglichkeit einer Kontrolle und Befragung durch den AG hin, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen; im Anwendungsbereich des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe" (BremTiVG) gilt dies mit Blick auf die nicht vorgelegten Nachweise und die Verweigerung der Einsichtnahme nur dann, wenn ein mehrfacher Verstoß durch den AN oder dessen Subunternehmer vorliegt.

Vertragsbedingungen des EWE Konzerns für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Allgemeinen Werkvertragsleistungen

- 8.10 Der AN hat durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern sicherzustellen, dass er die in Ziff. 8.9 dieser Vertragsbedingungen genannten Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns, der Einhaltung der einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gesetze (insbesondere NTVerG bzw. BremTtVG) sowie tarifvertraglicher Vorgaben auch für seine Subunternehmer vorlegen kann und dass der AG auch beim Subunternehmer Kontrollen nach den landesrechtlichen Gesetzen durchführen und die eingesetzten Beschäftigten des Subunternehmers befragen kann. Der AN erteilt dem AG die hierfür erforderliche Bevollmächtigung, ohne hierdurch von seiner Pflicht zur Überwachung der von ihm eingesetzten Subunternehmen entbunden zu werden. Der AN ist verpflichtet, dem Subunternehmer die Pflicht aufzuerlegen, die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle und Befragung hinzuweisen. Der AN ist ferner verpflichtet, mit den eingesetzten Subunternehmern zu vereinbaren, dass diese für den AG vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen bereithalten und diese auf Verlangen unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf einer vom AG gesetzten Frist am Sitz des AG zur Prüfung vorlegen. Der AN verpflichtet die eingesetzten Subunternehmer dazu, dass diese den AN unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, falls bei den Subunternehmern die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorhanden sind. Der AN ist dazu verpflichtet, in diesem Fall den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Möglichkeit und Reichweite der Einsichtnahme in die Unterlagen des Subunternehmers sowie zur Befragung der Beschäftigten der Subunternehmer entspricht derjenigen in Ziff. 8.9. Legt der Subunternehmer die Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht vor oder verweigert der Subunternehmer im Rahmen einer Kontrolle die Einsicht in die vorgenannten Unterlagen oder weist der Subunternehmer seine Beschäftigten nicht auf die Möglichkeit einer Kontrolle und Befragung durch den AG hin, so ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen; im Anwendungsbereich des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe" (BremTtVG) gilt dies mit Blick auf die nicht vorgelegten Nachweise und die Verweigerung der Einsichtnahme nur dann, wenn ein mehrfach Verstoß durch den AN oder dessen Subunternehmer vorliegt.
- 8.11 Soweit es zu einem Verstoß gegen die Mindestlohnbestimmungen durch den AN oder seine Subunternehmer kommt und der AG dafür haftbar gemacht wird (insb. auch gem. § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG), verpflichtet sich der AN, den AG von der Haftung freizustellen. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch gegenüber Ansprüchen der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld. Gleiches gilt, wenn es zu einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes durch den AN oder dessen Subunternehmer kommt und der AG hierfür haftbar gemacht wird.
- 8.12 Für Aufträge des AG mit Sitz in Niedersachsen sind, soweit der Anwendungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" (NTVerG) eröffnet ist, zusätzlich die darin enthaltenen Bestimmungen, einschließlich der hierzu geltenden Rechtsverordnungen, zu beachten.
- 8.13 Für Aufträge des AG mit Sitz im Bundesland Bremen sind, soweit der Anwendungsbereich des „Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe" (BremTtVG) eröffnet ist, die Bestimmungen der §§ 9-13 sowie §§ 16 und 17 BremTtVG, einschließlich der hierzu geltenden Rechtsverordnungen, zu beachten. Insbesondere wird insoweit darauf hingewiesen, dass der AG verpflichtet ist, den AN bzw. dessen Subunternehmer beim zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen, wenn dieser nicht die nach dem AEntG oder § 1 MiLoG geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer entsprechend zu unterrichten; unterbleibt diese Unterrichtung, ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Des Weiteren ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die nach dem BremTtVG einzuhaltenen Mindestlohnbestimmungen durch den AN oder seinen Subunternehmer verletzt werden. Der AN ist sich bewusst, dass die vom Bremer Senat eingesetzte Sonderkommission gegenüber dem AG Kontrollen anordnen kann, die der AG beim AN bzw. dessen Subunternehmern unverzüglich durchzuführen hat. Der AN ermöglicht dem AG die unverzügliche Durchführung dieser Kontrollen und verpflichtet seine Subunternehmer dazu, die Durchführung der Kontrollen ebenfalls unverzüglich zu ermöglichen.
- 8.14 Im Anwendungsbereich des NTVerG bzw. BremTtVG ist der AN verpflichtet, eine vom AG zur Verfügung gestellte vorformulierte Tariftreuerklärung in Bezug auf die Vorgaben des NTVerG bzw. auf die Vorgaben des BremTtVG abzugeben. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer durch den AN setzt zusätzlich zu den in Ziff. 7 dieser Vertragsbedingungen genannten Voraussetzungen voraus, dass auch die Subunternehmer eine entsprechende vom AG zur Verfügung gestellte vorformulierte Tariftreuerklärung gegenüber dem AN abgeben. Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Tariftreuerklärung durch die Subunternehmer zu überwachen. Bei einem Verstoß gegen diese Überwachungspflicht ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Verstößt der AN oder dessen

Subunternehmer mehrfach gegen die Pflicht zur schriftlichen Anzeige eines beabsichtigten Einsatzes von Subunternehmen gem. Ziff. 7 dieser Vertragsbedingungen, ist der AG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Gleiches gilt, wenn im Rahmen dieser schriftlichen Anzeige die Tariftreuerklärung mehrfach nicht vorgelegt wird.

- 8.15 Der AN ist verpflichtet, für jede von ihm zu vertretende Verletzung der Pflichten gemäß §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 des NTVerG / §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11, 12, 13 Abs. 2, 3 und 4 S. 2, Abs. 5 S. 2 und 3, Abs. 6 und 7 und § 16 Abs. 7 S. 2 BremTtVG eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Netto-Auftragswertes zu zahlen. Der AN ist zur Zahlung dieser Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Subunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Subunternehmer begangen wird; im Anwendungsbereich des NTVerG gilt dies nur dann, wenn das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Die Summe der Vertragsstrafen gemäß dieser Ziff. 8.15 darf im Anwendungsbereich des NTVerG insgesamt 10 % und im Anwendungsbereich des BremTtVG 5% des Netto-Auftragswertes nicht überschreiten. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom AG auf Antrag des AN auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

9 Termine, Verzug und Vertragsstrafen

- 9.1 Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. Wenn Arbeitskräfte oder Materialien so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen des AG unverzüglich Abhilfe schaffen.
- 9.2 Die in der Bestellung angegebenen Termine sind für den AN bindend. Bei Überschreitung gerät der AN auch ohne Mahnung in Verzug.
- 9.3 Der AN hat dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert glaubt. Die Folgen einzelner behindernder Umstände auf das eingesetzte Personal und die Ressourcen des AN sind in der Behinderungsanzeige detailliert anzugeben. Es ist genau auszuführen, ob und inwieweit Personal und Ressourcen des AN an anderer Stelle beschäftigt bzw. eingesetzt werden können und welche Maßnahmen zur Minderung etwa aufgetretener Schäden möglich sind.
- 9.4 Die ordnungsgemäße schriftliche Behinderungsanzeige ist Anspruchsvoraussetzung. Unterlässt der AN die Behinderungsanzeige, führt eine Behinderung nicht zu einer Verschiebung der Termine, Mehrvergütung, Schadensersatzansprüchen oder Entschädigungsansprüchen, es sei denn, die Behinderung und deren Auswirkungen sind offenkundig.
- 9.5 Der AN hat unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung beendet ist.
- 9.6 Notwendige Mitwirkungen des AG, etwa Freigaben oder Entscheidungen, vom AG zu liefernden Unterlagen oder die Beibringung von Genehmigungen, sind vom AN rechtzeitig schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist anzufordern, so dass keine Terminverzögerungen eintreten können. Wenn der AN annehmen kann, dass er Termine nicht einhalten kann, wird er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Angabe der Gründe schriftlich mitteilen. Die Rechte des AG wegen Verzugs bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
- 9.7 Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Wirkt sich eine Behinderung nur auf einzelne Leistungsbereiche aus, hat der AN die Leistung im Übrigen so zu erbringen, dass die nicht von der Behinderung betroffenen Leistungsbereiche innerhalb der vereinbarten Fristen fertiggestellt werden können.
- 9.8 Bei Verzug mit dem vereinbarten Abnahmetermin hat der AN für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe von 0,2% der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5% der berechtigten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Gesetzliche Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt, eine eventuelle verfallene Vertragsstrafe wird jedoch Schadensersatzansprüche angerechnet, soweit die Ansprüche auf der gleichen Pflichtverletzung beruhen. Eine verwirkte Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung geltend gemacht werden.
- 9.9 Kommt der AN in Verzug, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugs Schadens zu verlangen. Hat der AG dem AN eine fruchtlose Frist zur Nacherfüllung gesetzt oder ist die Fristsetzung dem AG unzumutbar, ist der AG zudem berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

10 Abnahme und Gefahrtragung

- 10.1 Die Abnahme der Leistungen des AN erfolgt förmlich. Die Nutzung stellt keine Abnahme dar. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der AN dem AG nach Fertigstellung schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und der AG die Abnahme nicht innerhalb der angemessenen Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Wenn der AG die Abnahme verweigert, werden beide Parteien eine Zustandsfeststellung durchführen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur, wenn eine solche ausdrücklich vereinbart ist.

Vertragsbedingungen des EWE Konzerns für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Allgemeinen Werkvertragsleistungen

- 10.2 Mängelbeseitigungsarbeiten werden ebenfalls abgenommen. Der AN hat den AG, jeweils unter schriftlicher Fertigstellungsmeldung, zur Nachabnahme aufzufordern. Der AG kann auf eine Nachabnahme verzichten, wenn ihm die Erledigung der Mängel in anderer Form nachgewiesen ist.
- 10.3 Die Gefahr geht mit Abnahme auf den AG über.

11 Kündigung

- 11.1 Der AG kann bis zur Vollendung der Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund kündigen. Kündigt der AG ohne Grund, steht dem AN in diesem Fall die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in Folge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. §648 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.2 Der AG ist neben dem Recht zur freien Kündigung jederzeit berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der AN seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom AG oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 11.5 Der AG kann seine Kündigung auch auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beschränken (Teilkündigung).
- 11.6 Nach einer Kündigung hat der AN unverzüglich alle zur Fortsetzung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Sofern und soweit der AN in einem solchen Fall ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht, ist dieses auf unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen beschränkt. Der AG kann ein solches Zurückbehaltungsrecht des AN durch Stellung einer Sicherheit abwenden, deren Höhe von ihm nach § 315 BGB festgesetzt wird.
- 11.7 Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der AN dem AG den aus der fristlosen Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

12 Mängelhaftung

- 12.1 Ist die Leistung des AN mangelhaft, stehen dem AG die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt im vollen Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, vom AN Mängelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks zu verlangen. Die Kosten hat der AN zu tragen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 12.2 Erfolgt eine Mängelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks trotz angemessener Fristsetzung nicht, ist sie nicht möglich, erfolglos oder dem AG unzumutbar, so bleibt das Recht auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Schadensersatz statt der Leistung unberührt. Kommt der AN trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht nach, oder ist eine Fristsetzung dem AG wegen Dringlichkeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht möglich oder dem AG nicht zumutbar, so ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen.
- 12.3 Der AN ist verpflichtet, schon vor der Abnahme gerügte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Kommt der AN dieser Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht nach und hat der AG ihm mit der Mängelrüge eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt und die Selbstvornahme und/oder Ersatzvornahme angedroht, kann der AG nach Ablauf dieser Frist die Mängel auf Kosten des AN beseitigen lassen.
- 12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab der Abnahme, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt.
- 12.5 Hemmung und Neubeginn der Verjährung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ergänzend hierzu gilt: Durch eine Mängelrüge des AG wird die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Mängelrüge beim AN. Mängelrechte wegen gerügter Mängel verjähren frühestens in zwei (2) Jahren, gerechnet vom Zugang der innerhalb der Verjährungsfrist zugegangenen Mängelrüge des AG, nicht jedoch vor Ablauf der vorgenannten Regelfristen.
- 12.6 Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.

13 Vergütung, Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Bei Überzahlungen hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§818 Abs.3 BGB) berufen. Der AN ist verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang einer Rückzahlungsaufforderung des AG an diesen zurückzuerstatten.
- 13.2 Beabsichtigt der AN aufgrund von Zahlungsrückständen die Arbeitseinstellung, so hat er die Arbeitseinstellung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist ausdrücklich anzudrohen.
- 13.3 Bei den vereinbarten Preisen handelt es sich um Festpreise. Mit dieser Vergütung sind sämtliche vom AN nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen – einschließlich Nutzungsrechte, Nebenleistungen, Reisekosten, Spesen, sowie sonstiger Kosten und Aufwendungen – abgegolten. Preisgleitklauseln des AN werden nicht anerkannt, es sei

denn, der AG hat mit dem AN ausdrücklich etwas anderes vereinbart. §677 BGB bleibt im Falle von Notmaßnahmen unberührt.

- 13.4 Rechnungen sind, getrennt nach Bestellungen, an die in der Bestellung benannte Rechnungsanschrift zu richten. Bestellnummern sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen, sofern nicht bereits im Vorfeld übermittelt, sind beizufügen. Rechnungen nebst Anlagen werden dem AG elektronisch im PDF-Format übermittelt. Eine Übermittlung in Papierform ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig. Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, netto 30 Tage nach Zugang einer prüffähigen, den Vorgaben in Absatz 13.4 entsprechenden Rechnung und vollständiger Leistung.
- 13.6 Zahlt der AG binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und vollständiger Leistung, gewährt der AN dem AG 3% Skonto, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 13.7 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht der Zahlungseingang, sondern die Vornahme der Zahlungshandlung durch den AG, bei einer Überweisung also die Erteilung des Überweisungsauftrages.
- 13.8 In der Bezahlung einer Rechnung liegt keine Abnahme und kein Anerkenntnis. Mit ihr ist kein Verlust von Mängelrechten verbunden.

14 Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten bedürfen der vorherigen gesonderten ausdrücklichen Beauftragung durch den AG. Soweit möglich, ist die voraussichtliche Höhe vorab zu beziffern. Stundenlohnarbeiten sollen soweit wie möglich vermieden werden.
- 14.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten Stundenzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen
- das Datum,
 - die Bezeichnung des Leistungsortes,
 - Bestellnummer des AG,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen
- enthalten. Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend dem Stundenzettel aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG, die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.
- 14.3 Die Gegenzeichnung von Stundenzetteln bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten des Personals des AN. Mit der Unterzeichnung sind kein Anerkenntnis und keine Genehmigung von ausgeführten Arbeiten verbunden.

15 Haftung und Versicherung

- 15.1 Der AN hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal oder seinen Beauftragten verursacht werden, eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die er dem AG auf Verlangen nachzuweisen hat.
- 15.2 Der AN haftet für alle unmittelbar und mittelbar von ihm, seinen Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden einschließlich Folgeschäden im gesetzlichen Umfang.
- 15.3 Der AG haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Abweichend hiervon haftet der AG im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN vertrauen darf, oder wenn eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt. Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen des AG.

16 Produzentenhaftung

- 16.1 Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 16.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 16.3 Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen branchenüblichen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

17 Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 17.1 Die Abtretung einer gegen den AG gerichteten Forderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. §354a HGB bleibt unberührt.
- 17.2 Dem AN stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- 17.3 Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

Vertragsbedingungen des EWE Konzerns für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mittels Allgemeinen Werkvertragsleistungen

18 Beigestelltes Material

Stellt der AG Material bei, bleibt er Eigentümer des Materials. Die Bearbeitung oder die Umbildung von vom AG beigestelltem Material erfolgt als Hersteller gem. §950 BGB. Der AN wird den verarbeiteten Gegenstand mit verkehrsbüblicher Sorgfalt für den AG kostenlos verwahren. Bei zufälligem Untergang oder zufälliger Beschädigung beigestellten Materials hat der AN keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Be- und Verarbeitung.

19 Verletzung von Schutzrechten, Nutzungsrechte

- 19.1 Der AN haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen frei, wenn der AG wegen Verletzung eines in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechtes von einem Dritten im Zusammenhang mit einer Lieferung und Leistung des AN in Anspruch genommen wird.
- 19.2 Der AG erhält an allen vom AN erstellten schutzfähigen Leistungsergebnissen ein einfaches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten. Das Nutzungsrecht umfasst sämtliche Nutzungsarten und insbesondere die Befugnis, Leistungsergebnisse zu vervielfältigen, sie zu bearbeiten und weiterzuentwickeln. Der AG ist berechtigt, die ihm übertragenen Nutzungsrechte vollständig oder teilweise auf verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15ff. AktG zu übertragen oder diesen entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.

20 Geheimhaltung, Schutzrechte, Kartell-schadensersatz und Datenschutz

- 20.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die ihm der AG übergeben hat, strikt vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN nachweislich ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht bereits bekannt waren oder von denen er nachweislich anderweitig Kenntnis erlangt hat. Der AN hat von ihm eingeschaltete Dritte entsprechend dieser Vorgabe zu verpflichten.
- 20.2 Der AN wird vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern und Subunternehmern zugänglich machen, die diese Informationen für die Erfüllung dieses Vertrages zwingend benötigen.
- 20.3 Sämtliche seitens des AG übergebenen Informationen und Unterlagen bleiben im Eigentum des AG. Sie dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden, und sind vom AN auf Verlangen jederzeit zurückzugeben. Der AG behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte vor.
- 20.4 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Er hat mit der Datenverarbeitung beschäftigte Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes nach der DSGVO zu sensibilisieren und zu verpflichten und dem AG Nachweise hierüber vorzulegen.
- 20.5 Wenn der AN nachweislich eine schuldhaftige Absprache getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt (z. B. wettbewerbswidrige Verhaltensweisen und Absprachen mit anderen Auftragnehmern/ Bewerbern über Preise, Gewinne, Aufschläge usw.), hat der AN dem AG einen pauschalierten Schadensersatz von 10% der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragsparteien vorbehalten. Die Zahlungsverpflichtung gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.
- 20.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten des AN bzw. von seinen jeweiligen Ansprechpartnern und Mitarbeitern im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erfolgt nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen. Sofern im Rahmen der Auftragsverarbeitung personenbezogene Daten des AN durch den AG erhoben und gespeichert werden, sind die Informationspflichten gem. DS-GVO unter folgenden Link einsehbar: <https://www.ewe.com/de/meta-navigation/datenschutz>.

21 Veröffentlichung/Werbung

Dem AN ist es nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG gestattet, in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken auf die mit dem AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen oder Informationen über das Projekt, für das die Leistungen erbracht werden, zu verbreiten. Jede Kommunikation mit Pressevertretern im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen erfolgt nur in Abstimmung mit dem AG.

22 Compliance

- 22.1 Der AN verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 22.2 Der AN verpflichtet sich, die Regelungsinhalte des „Verhaltenskodex für Lieferanten“ des AG einzuhalten. Der Kodex kann im Internet unter

<https://www.ewe.com/de/einkauf/downloadcenter-und-aeb>s

eingesehen werden. Wenn der AN in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen sollte, ist der AG befugt eine Auditierung beim AN durchzuführen. Zudem ist der AG befugt, den Vertrag und jede Bestellung fristlos zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten.

23 Allgemeines Prüfungsrecht des AG/Audits

Der AN stellt gegenüber dem AG sicher, dass vom AG beauftragte Auditoren und Prüfer, jederzeit nach vorheriger Ankündigung (bei planmäßigen Audits 10 Werktagen, bei anlassbezogenen Audits ggf. kurzfristig) und Vereinbarung eines Auditziels, die vom AN übernommenen Vertragsleistungen einsehen und prüfen können. Dazu räumt der AN dem AG vollumfängliche Einsichts-, Auskunfts-, Informations-, sowie Zugangs- und Zutrittsrechte ein, die erforderlich sind, um die jeweiligen Kontroll- und Prüfungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Rechte durch den AG stellt keine Behinderung des AN dar. Zu jedem Audit und/oder jeder Prüfung stellt der AN eine fachliche Ansprechperson zur Verfügung.

Aus Prüfungen und Audits resultierende Maßnahmen sind vom AN in einem angemessenen Zeitraum, u.U. unverzüglich, umzusetzen. Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN werden gewahrt. Der AN stellt sicher, dass die eingeräumten Audit- und Prüfrechte des AG gleichermaßen bei Subunternehmen gelten.

24 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz regelt die Einhaltung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Die Parteien vereinbaren insoweit die Geltung der zusätzlichen Vertragsbedingungen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, abrufbar unter <https://www.ewe.com/de/einkauf/downloadcenter-und-aeb>s.

25 Anwendbares Recht, Vertragssprache

- 25.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).
- 25.2 Vertragssprache ist deutsch in Wort und Schrift. Dies gilt auch für alle dem AG zu übergebenden Dokumente.

26 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 26.1 Falls der AN Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand. Der AG ist berechtigt, auch am Sitz des AN zu klagen.
- 26.2 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG genannte Verwendungsstelle.